

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie: Verordnungen im Rahmen der Fernbehandlung und Änderungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung

Vom 22. Januar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 beschlossen, die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie in der Fassung vom 19. November 2021 (BAnz AT 17.03.2022 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2025 (BAnz AT 30.06.2025 B7) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „und“ die Angabe „die“ durch die Angabe „deren Durchführung“, die Angabe „delegiert“ durch die Angabe „übertragen“ und die Angabe „können“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.
2. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zur Verordnung erforderlichen Feststellungen sind im Rahmen einer unmittelbar persönlichen oder mittelbar persönlichen Konsultation möglich. Eine mittelbar persönliche Konsultation kann nur per Videosprechstunde erfolgen. Diese ist zulässig, wenn dies aus ärztlicher Sicht unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben vertretbar ist und innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens eine unmittelbar persönliche Konsultation stattgefunden hat. Die Ausstellung einer Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde setzt insbesondere voraus, dass

1. die oder der Versicherte und die verordnungsrelevante Diagnose sowie die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, die zu einem Fremdhilfebedarf führen, der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt oder einer anderen verordnungsberechtigten Person, die mit der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt gemeinschaftlich unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation die oder den Versicherten behandelt, unmittelbar persönlich bekannt sind und
2. die Erkrankung eine Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde nicht ausschließt und
3. es sich um eine Folgeverordnung handelt.

Sofern der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Verordnungsvoraussetzungen im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt zu verweisen. Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung

im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ein Anspruch auf die Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht. Die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt hat im Rahmen der Videosprechstunde die Authentifizierung der oder des Versicherten sicherzustellen.“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken